

Lösung zu Bsp. Nr. 29 (interkantonale Steuerauscheidung)

Besteht eine Steuerpflicht in mehr als einem Kanton muss eine **interkantonale Steuerauscheidung** vorgenommen werden. Diese Steuerauscheidung ist nicht in der Steuererklärung vorzunehmen, sondern sie wird durch die Steuerverwaltung bei der Veranlagung durchgeführt. Der Steuerpflichtige ist aber gehalten, diese zu überprüfen und wenn sie fehlerhaft sein sollte, Einsprache zu erheben.

Zuerst erfolgt immer die Vermögensausscheidung, wobei das bewegliche Vermögen am Wohnsitz steuerbar ist (hier z.B. Gemälde). Die **Schulden werden proportional** im Verhältnis der Bruttoaktiven verteilt (nicht nach Lage der Hypotheken).

Weil die kantonalen Steuerwerte für Immobilien zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (Abweichungen vom Verkehrswert), werden für die Ermittlung der Bruttoaktiven nicht direkt die kantonalen Steuerwerte verwendet, sondern die sog. Repartitionswerte. Zu tiefe kantonale Steuerwerte werden durch einen höheren Repartitionswert korrigiert. Die massgebenden Repartitionswerte werden im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz publiziert. Der Repartitionswert für den Kanton Bern beträgt für das Jahr 2019 155%, jener für den Kanton Wallis 170%.

Bei der Einkommensausscheidung sind hier zwei Positionen wesentlich:

Die **Schuldzinsen** werden (wie beim Vermögen) **proportional** nach Lage der Aktiven (also auch nach dem oben ermittelten Prozentschlüssel) verteilt.

Die **Unterhaltskosten** werden hingegen **objekt-mässig** verteilt, d.h. dort wo sie tatsächlich anfallen.

Aufgrund der Steuerauscheidung ergibt sich das im Kanton Bern steuerbare Einkommen und Vermögen. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das „ausgeschiedene“ Einkommen und Vermögen mitberücksichtigt (= satzbestimmendes Einkommen und Vermögen).

Für die Berechnungen siehe Beilage

Lösung zu Bsp. Nr. 30 (steuerliche Aktienbewertung)

Ausgangslage:

- Aktiengesellschaft ohne Börsenkotierung, der Aktienwert muss also jährlich für Steuerzwecke geschätzt werden
- Unternehmenswert wird für die Vermögensbesteuerung der Aktionäre (jährlich) von der Steuerverwaltung ermittelt (nach der sog. Praktikermethode, auf Basis der Jahresrechnungen der AG)
- Massgebend sind die Bewertungsregeln im [Kreisschreiben Nr. 28](#) der SSK (www.steuerkonferenz.ch) sowie im dazugehörigen Kommentar, der jährlich aktualisiert wird.
- Das KS sieht zwei Methoden vor, die erste wird hier vorgestellt:

$$\text{Unternehmenswert} = \frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + (1 \times \text{Substanzwert})}{3}$$

Den Ertragswert ermittelt man aus dem einfach gewichteten Vorjahresgewinn und dem doppelt gewichteten Jahresgewinn, kapitalisiert mit folgendem Zinssatz: „aktueller Zinssatz für risikolose Anlagen plus 7% Risikozuschlag“. Im Jahr 2015 lag Zinssatz für risikolose Anlagen (5-Jahres Swap Satz) bei 0%, und der steuerlich massgebende Kapitalisierungszinssatz daher bei nur 7,0%.

Zur Ermittlung des Substanzwerts werden sämtliche Aktiven gemäss Bilanz zuzüglich stille Reserven berücksichtigt, abzüglich Schulden gemäss Bilanz und abzüglich 15% latente Steuern auf den stillen Reserven.

Für die Einzelheiten vgl. [Beilage](#).

Bei der zweiten Methode gemäss KS 28 werden die Unternehmensgewinne der letzten 3 Jahre für den Ertragswert berücksichtigt, und zwar je einfach (d.h. der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre wird kapitalisiert).

Bei Holdinggesellschaften wird nicht diese Methode angewandt, sondern eine Substanzwertermittlung , ebenso bei Immobiliengesellschaften und anderen Gesellschaften, die nur Vermögen halten, ohne betriebliche Aktivität.

Die Aktiensteuerbewertung erfolgt jährlich durch die Steuerverwaltung im Sitzkanton und wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zuhanden der Aktionäre mitgeteilt. Diese Mitteilung stellt keine anfechtbare Verfügung dar. Fehler in der Aktiensteuerbewertung muss jeder Aktionär durch Einsprache gegen die Vermögenssteuerveranlagung geltend machen.

Lösung zu Bsp. Nr. 31 (Vermögenssteuerbremse)

Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG

Herr **Lienhard** hat ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Die Vermögenssteuer gemäss Normaltarif (Art 65 StG) beträgt in der Stadt Bern rund 6 Promille, d.h. rund CHF **60'000**.

Dieser Steuerbetrag darf gemäss Art. 66 StG nicht höher sein als 25% des Vermögensertrags. Der Betrag der Vermögenssteuer (CHF 60'000) ist hier tiefer als 25% von CHF 300'000, somit greift die Begrenzung nicht, d.h. es sind CHF 60'000 Vermögenssteuer geschuldet, plus CHF 100'000 Einkommenssteuer.

Wenn die Vermögensanlagen von Herrn Lienhard anstatt CHF 300'000 Ertrag beispielsweise nur 120'000 Ertrag abwerfen würden, wäre die Vermögenssteuer auf 25% des Ertrags, also auf CHF 30'000 zu reduzieren.

Frau **Klee** hat ebenfalls ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Allerdings wirft dieses keinen Ertrag ab (Kunstsammlung). Der Steuerbetrag gemäss Normaltarif, ebenfalls CHF 60'000, ist somit viel höher als 25% des Ertrags (das wäre Null). Deshalb greift hier die Mindeststeuer in Höhe von 2,4 Promille (gemäss Art. 66 StG). Frau Klee muss somit auch eine Vermögenssteuer bezahlen, aber nur in Höhe von CHF **24'000** (statt 60'000), plus CHF 20'000 Einkommenssteuer.

Die „ratio legis“ von Art. 66 StG besteht darin, dass alle Steuern (Einkommenssteuern und Vermögenssteuern) aus dem Ertrag finanziert werden sollten, sodass die Vermögenssteuer keinen Substanzeingriff bewirkt. Dieses Ziel wird in beiden Varianten betreffend Herrn Liechti erreicht. Bei Frau Klee kommt es wegen der Mindestbesteuerung dennoch zu einem Substanzeingriff. Sie muss die (reduzierte) Vermögenssteuer entweder aus ihrem übrigen Einkommen oder Vermögen bezahlen oder einen Teil der Sammlung verkaufen, um die Steuern zu bezahlen.

Wenn man die Gesamtsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) ins Verhältnis zum Einkommen setzt ergeben sich daraus folgende Steuersätze:

- Herr Lienhard: rund CHF 160'000 = 53% seines Einkommens
- Frau Klee: rund CHF 44'000 = 44% ihres Einkommens
(Ohne Art. 66 müsste Frau Klee total rund CHF 80'000 Steuern bezahlen, also 80% ihres Einkommens)

Lösung zu Bsp. Nr. 32 (Steuerbefreiung)

Steuerbefreiung juristischer Personen: DBG 56/g bzw. StG 83/g

Es handelt sich um die „Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg“. Ihr Zweck besteht in der *„Führung eines oder mehrerer Meditationszentren und der Vornahme der damit zusammenhängenden Massnahmen und Aufwendungen. Die Meditationszentren sind der buddhistischen Meditation und Praxis in all ihren Formen gewidmet. Mit den Zentren sollen buddhistische Formen und Methoden der Geistesschulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.“*

Die „allgemeinen“ Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind in casu erfüllt.

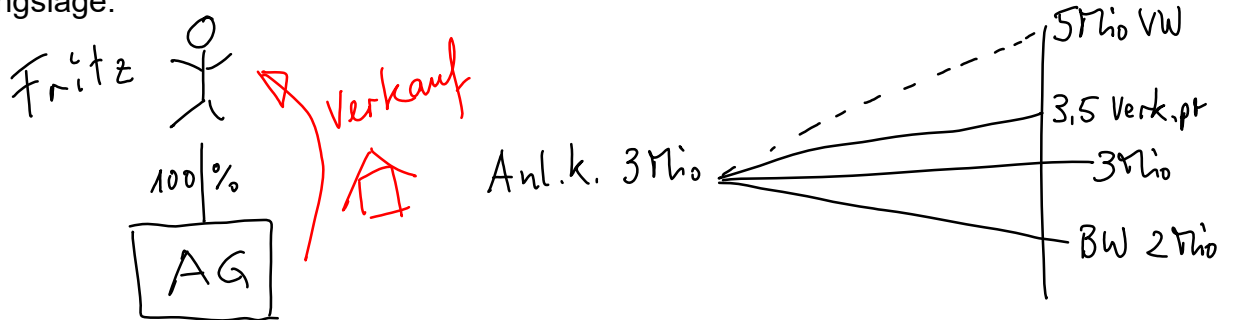
Das Bernische Verwaltungsgericht (**BVR 2012, 443**) bzw. Bundesgericht (**2C.251/2012**) haben auch die Gemeinnützigkeit bejaht. Die Gerichte erachten „das Anbieten und Durchführen von buddhistisch geprägten Kursen zur seelischen Befreiung und Selbstfindung als im Allgemeininteresse“ liegend. Die Uneigennützigkeit wurde ebenfalls bejaht, obschon die Steuerverwaltung der Auffassung war, dass die Stiftung hauptsächlich die Interessen der Stiftungsräte bzw. Kursleiter wahrnehme.

Hauptsächlich umstritten war die Frage des Erwerbszwecks. Die Meditationskurse erforderten einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt im Zentrum, weshalb die Stiftung rund CHF 70 pro Tag für Kost und Logis verlangte. Daraus generierte die Stiftung pro Jahr fast CHF 400'000 Umsatz, bei einem Gesamtumsatz von rund CHF 500'000. Diese Kursbeiträge waren aber nicht kostendeckend. Zudem arbeiteten die Kursteilnehmer rein auf Basis von Spenden. Die Gerichte betrachteten den Erwerbszweck daher als untergeordnet und haben deshalb die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bejaht.

Das Verwaltungsgericht hielt es für „fraglich“, ob die Stiftung überhaupt buddhistische Glaubensinhalte vermittele und damit überhaupt wegen Kultuszwecken befreit werden könnte. Es liess die Frage offen, weil „allfällige kultische Zwecke ohnehin im Hintergrund“ wären. Dementsprechend wurde (mit Blick auf die Abzugsfähigkeit von Spenden) sogar auf die sonst vorausgesetzte Trennung der Finanzkreisläufe verzichtet (E. 5.3).

Lösung zu Bsp. Nr. 33 (verdeckte Gewinnausschüttung)

Ausgangslage:



Verkauf Immobilie durch AG an Aktionär

Leistung der AG an einen Aktionär, Missverhältnis zur Gegenleistung, die gleiche Leistung (Verkauf für 3,5 Mio.) würde einem Dritten nicht erbracht → verdeckte Gewinnausschüttung

Bund: Die AG wird besteuert wie wenn sie die Liegenschaft zum VW verkauft hätte, somit Gewinnbesteuerung auf Basis von CHF 3 Mio. (VW minus BW); beim Aktionär wird Differenz zwischen VW und Kaufpreis (= **CHF 1.5 Mio.**) als **Beteiligungsertrag** besteuert (verdeckte Dividende, mit Teilbesteuerung)

Kanton: bei der AG unterliegt die Differenz zwischen Anlagekosten und BW (CHF 1 Mio.) als sog. wiederingeholte Abschreibungen der Gewinnsteuer; der Wertzuwachs von CHF 2 Mio. (VW minus Anlagekosten) unterliegt der GGSt. Einkommensbesteuerung wie im Bund.

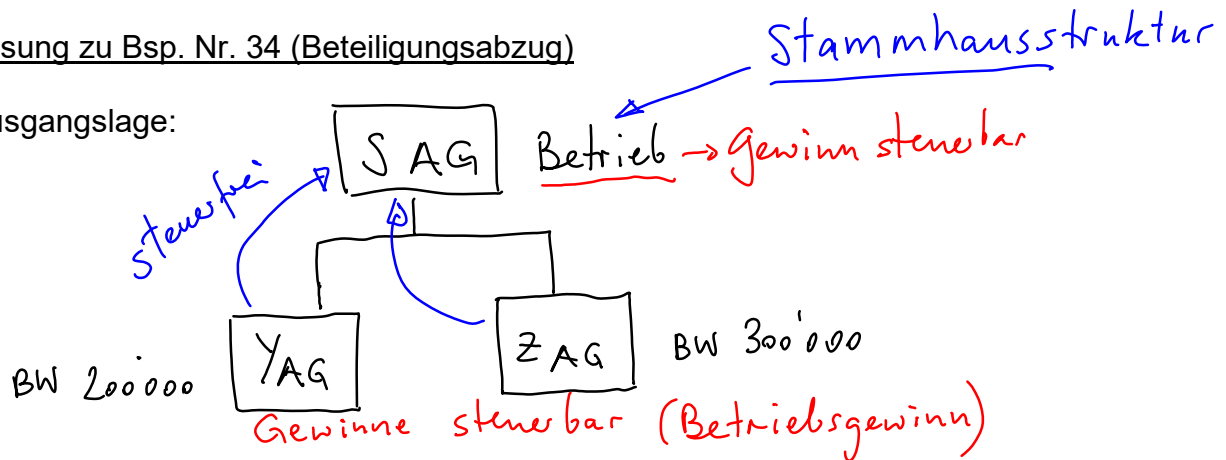
Variante Wertschriften statt Immobilie

Kantonale Steuern gleich wie Bundessteuer (keine GGSt), Besteuerung Aktionär bleibt gleich.

In beiden Varianten wäre zudem die **Verrechnungssteuer** geschuldet auf dem Betrag von CHF 1,5 Mio. (verdeckte Gewinnausschüttung). Die AG muss auf dem verdeckt ausgeschütteten Gewinn (CHF 1.5 Mio.) 35% VSt entrichten (also CHF 525'000). Diesen Betrag muss die AG aber auf den Empfänger überwälzen, sie darf also nur 65% ausbezahlen. Falls keine Überwälzung erfolgt (z.B. durch Rückzahlung von CHF 525'000 an die AG), kommt es zu einer «Aufrechnung ins Hundert». Bemessungsgrundlage bilden dann nicht CHF 1.5 Mio., sondern rund 2,3 Mio. (1,5 Mio. werden als Nettoertrag also 65% angesehen). Die VSt beträgt dann 35% von CHF 2,3 Mio., also rund CHF 800'000.

Lösung zu Bsp. Nr. 34 (Beteiligungsabzug)

Ausgangslage:



- | | |
|--|---------------|
| 1. Gewinnsteuerberechnung normal (ca. 21% von 200'000) | 42'000 |
| 2. Voraussetzungen Beteiligungsabzug prüfen (StG 96) | |
| a) mind. 10% Kapitalbeteiligung | (erfüllt) |
| b) oder: VW der Beteiligung mind. 1 Mio. | (fraglich) |
| 3. Nettobeteiligungsertrag (NBE) ermitteln (StG 97) | |
| Bruttobeteiligungsertrag | 40'000 |
| minus anteilige Finanzierungskosten | -20'000 |
| minus Verwaltungskosten (pauschal 5% von 40'000) | -2'000 |
| ergibt NBE von | 18'000 |
| 4. Beteiligungsabzug ermitteln (StG 96) nach Formel | |
| "NBE x 100 / Reingewinn", ergibt | 9% |
| 5. Steuerberechnung | |
| Steuerbetrag ohne Beteiligungsabzug | 42'000 |
| Beteiligungsabzug in Franken (9% von 42'000) | -3'780 |
| Steuerbetrag netto abzuliefern | 38'220 |

Merke: Der Beteiligungsabzug ist eine **prozentuale Reduktion des Steuerbetrags** („die Gewinnsteuer ... ermässigt sich im Verhältnis...“) und nicht ein Abzug vom Gewinn oder eine direkte Befreiung der Dividenden von Tochtergesellschaften.

Lösung zu Bsp. Nr. 35 (Patentbox)

1. Beginn:

Die privilegierte Patentboxbesteuerung ist für die gesamte Steuerperiode möglich, in welcher das Patent erteilt wird, d.h. ab Steuerjahr 2020 (vgl. Art. 1 Abs. 1 Patentbox-Verordnung). Der Zeitpunkt der Anmeldung (2019) ist nicht massgebend.

2. Ende:

Bis und mit Steuerperiode 2039. Die privilegierte Besteuerung kann für die gesamte Steuerperiode geltend gemacht werden, in welcher das Patentrecht erlischt (vgl. Art. 1 Abs. 2 Patentbox-Verordnung).

3. Eintritt in die Patentbox:

Es liegt hier ein qualifizierendes Patent vor (vgl. StG 85a). Damit die Stark Industries AG von der privilegierten Patentbesteuerung profitieren kann, ist ein Antrag bei der Steuerverwaltung erforderlich (StG 85b/1).

Für den erstmaligen Boxeneintritt muss ein "**Eintrittsticket**" gelöst werden (StG 85b/2 i.V.m. Art. 7/1 Patentbox-Verordnung). Der "Eintrittspreis" berechnet sich, wie folgt:

- F&E Aufwand von CHF 1 Mio. der letzten zehn Jahre wird im Umfang von 70% besteuert. Die Bemessungsgrundlage beträgt damit CHF 700'000;
- Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0.5%.

Daraus resultiert folgendes „Eintrittsticket“

Bemessungsgrundlage Boxeneintritt:	CHF 700'000
Steuersatz (0.5% x Steueranlage 4.7885):	2.39425%
Steuer auf dem Boxeneintritt:	CHF 16'759.75

4. Gewinnermittlung (Vorteil der Patentbox):
(StG 85b I)

	Total	Patent
	CHF	CHF
Jahresgewinn	1'200'000	
Bruttoertrag Patent		1'000'000
Patentaufwand		<u>- 200'000</u>
Reingewinn Patent		800'000
<i>Nexusquotient (StG 85b/1)</i>		80%
Reingewinn Patent vor Ermässigung		640'000
Ermässigung von 90% (StG 85b/1)		90%
Ermässigung in CHF	<u>- 576'000</u>	576'000
Steuerbarer Gewinn	624'000	

Der Steuervorteil infolge Patentbox im Jahr 2020 beträgt damit rund CHF 110'000.

Lösung zu Bsp. Nr. 36 (Forschungs- und Entwicklungsaufwand)

Ein wesentlicher Faktor, um die Attraktivität der Patentbox zu beurteilen, ist die Restlaufzeit des Patents. Bei einer kurzen Restlaufzeit lohnt sich die Patentbox eher nicht. Einerseits ist der Eintrittspreis (vgl. oben) im Verhältnis zum künftigen Steuervorteil zu hoch und andererseits kommen hohe jährliche administrative Aufwendungen im Zusammenhang mit dem „Handling“ der Patentbox hinzu. In solchen Fällen ist es tendenziell besser, nur den erhöhten F&E-Abzug in Anspruch zu nehmen:

1. Wann und in welchem Umfang ist der F&E Aufwand abziehbar?

StG 90/1/f: der effektive (jährliche) F&E Aufwand gehört zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (das war schon bisher so).

StG 90/3: Zusatzabzug von maximal 50% (neu)

StG 90/4: Als F&E Aufwand gelten wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation. Für weitergehende Informationen vgl. SSK Analyse vom 4. Juni 2021 zum zusätzlichen F&E Aufwand.

2. Wie wird der Zusatzabzug für F&E berechnet?

	Aufwand Jahresrechnung CHF	Zusatzabzug F&E CHF
Direkter Personalaufwand F&E (StG 90/5/a)	1'000'000	1'000'000
Pauschalzuschlag 35% (StG 90/5/a)		350'000
80% F&E Aufwand Dritter im Inland (StG 90/5/b)	500'000	400'000
Total F&E Aufwand (100%)		1'750'000
Zuschlag 50% (StG 90 III) = Zusatzabzug		875'000

Zusatzfrage:

Entlastungsbegrenzung gemäss StG 90a

Die Sonderregeln zur Patentbesteuerung und dem Zusatzabzug für F&E dürfen eine maximale Entlastung von 70% des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und vor diesen Sonderabzügen bewirken.

Somit sind hier **mindestens 30% von CHF 1,2 Mio. steuerbar**, also CHF 360'000. Der steuerbare Gewinn (CHF 1,2 Mio.) nach vollem Zusatzabzug (CHF 875'000) würde aber nur CHF 325'000 betragen. Der F&E Zusatzabzug wird deshalb von CHF 875'000 auf CHF 840'000 gekürzt, was einen steuerbaren Gewinn von CHF 360'000 ergibt. Der Steuervorteil aus dem Zusatzabzug F&E beträgt damit rund CHF 158'000.

Merke: bei der **direkten Bundessteuer** gibt es keine solchen Sonderregeln, dort wird der steuerbare Gewinn normal ermittelt.

Lösung zu Bsp. Nr. 37 (Quellensteuer bei Ansässigkeit)

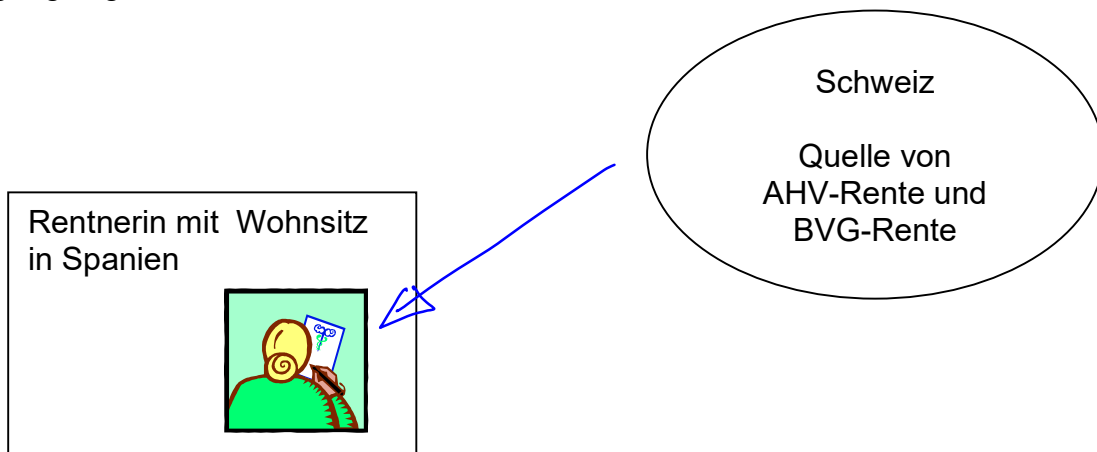
Ausgangslage: Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern

1. unbeschränkte Steuerpflicht gestützt auf den Wohnsitz (StG 4/1)
2. Verfahren: Quellensteuer gemäss StG 112 (keine Niederlassungsbewilligung, d.h. kein Ausweis C, sondern nur Jahresaufenthaltsbewilligung, sog. Ausweis B)
3. Verfahrensgrundsätze, siehe QStV, Arbeitgeberin muss Steuer abliefern, Arbeitnehmer erhält Lohn abzüglich Quellensteuern (wie AHV). Höhe der Steuern siehe (www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuern-berechnen/quellensteuer.html)
4. Steuerobjekt: alle Leistungen des Arbeitgebers inkl. Naturallohn, StG 113/2; in casu muss somit die monatliche Wohnungsmiete einbezogen werden, siehe TaxInfo Bern, zu Art. 113 «Steuerbare Leistungen».
5. Krankentaggeld: Ersatzeinkünfte sind ebenfalls quellensteuerpflichtig, StG 113/2
6. die üblichen Gewinnungskosten sind direkt im Tarif eingebaut und somit pauschal bereits berücksichtigt (StG 114/2)
7. wenn das jährliche Bruttoeinkommen höher ist als CHF 120'000.--, erfolgt zwingend eine „nachträgliche ordentliche Veranlagung«, StG 114a/1
8. Auf Antrag der Steuerpflichtigen wird auch bei einem geringeren Bruttolohn eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt, insbesondere wenn Abzüge geltend gemacht werden, die im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt sind (z.B. Alimente oder Schuldzinsen), siehe StG 114b
9. Erteilung des Ausweises C (Niederlassungsbewilligung) bewirkt Wegfall der Quellenbesteuerung (StG 112). Siehe auch QStV 10 (Version ab 1.1.2021):

QStV: BSG 661.711.1 (Achtung, neue Version seit 1.1.2021)

Lösung zu Bsp. Nr. 38 (Quellensteuer Renten)

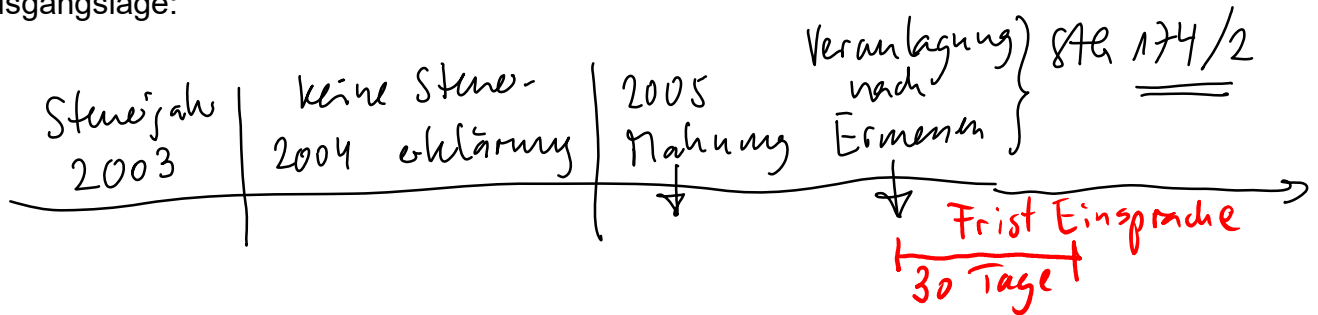
Ausgangslage:



1. kein Wohnsitz in CH, keine persönliche Zugehörigkeit, somit keine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz
2. beschränkte Steuerpflicht prüfen, bezüglich Einkünfte mit Quellen in CH
3. AHV: hier fehlt eine Besteuerungsgrundlage im internen Recht; im Bund wie im Kanton, es handelt sich insbesondere nicht um eine „aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses“ ausgerichteten Rente im Sinne von StG 6/1/e bzw. DBG 5/1/d). Somit gibt es für die AHV keine Quellensteuer.
4. BVG: DBG 5/1/e = StG 6/1/f statuiert beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus beruflicher Vorsorge, wenn Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) hier ansässig ist
5. Verfahren: Quellensteuer gemäss DBG 96 = StG 121 (Bd 1%, Kanton 9%).
6. Aber: die Besteuerungsbefugnis der Schweiz ist in casu staatsvertragsrechtlich ausgeschlossen, weil das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Spanien in Art. 18 die ausschliessliche Besteuerung durch den Wohnsitzstaat vorsieht („nur in diesem Staat“): (http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_672_933_21/a18.html) Die CH Quellensteuer kommt also nur zum Tragen, wenn mit dem Wohnsitzstaat kein DBA besteht oder wenn ein Abkommen besteht, aber der entsprechende Art. 18 eine andere Zuteilungsregel beinhaltet.

Lösung zu Bsp. Nr. 39 (Ermessenstaxation, Rechtsmittel)

Ausgangslage:



StG 174/2 bzw. DBG 130/2 **Ermessenstaxation** bei fehlenden oder unvollständigen Angaben. Grundsätzlich ist eine Ermessenstaxation erst nach einer Mahnung zulässig (typischer Fall: keine Steuererklärung eingereicht, dann Mahnung, anschliessend Ermessenstaxation). Die Veranlagung muss nach „pflichtgemäßem Ermessen“ vorgenommen werden. Die Steuerverwaltung muss dabei alle aktenkundigen Tatsachen berücksichtigen; tut sie es nicht, kann die Veranlagung in krassen Fällen sogar nichtig sein (BGer 2C.679/2016). Ausnahmsweise ist eine Mahnung nicht nötig, insbesondere wenn der sog. Vermögensvergleich nicht aufgeht (BGer 2C.467/2017 E.5.3 und 5.4).

Busse? Ob eine versuchte Steuerhinterziehung vorliegt (StG 218) ist eher fraglich (Versuch setzt Vorsatz voraus). Sicher erfüllt wäre StG 216 bzw. DBG 174 (Verfahrenspflichtverletzung).

Einsprache gegen Ermessenstaxation: ist grundsätzlich nur zulässig, wenn Ermessenstaxation „offensichtlich unrichtig“ ist (StG 191/3 und DBG 132/3). Die Steuerverwaltung tritt auf solche Einsprachen nur ein, wenn gleichzeitig mit der Einsprache eine vollständige Steuererklärung eingereicht wird. Zuständig für die Behandlung der Einsprache ist die Veranlagungsbehörde des Kantons Bern, sowohl betr. Kantons- und Gemeindesteuern als auch direkte Bundessteuer. Wenn eine Ermessenstaxation ohne Mahnung erfolgte, kann Einsprache erhoben werden auch ohne Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit (BGer 2C.467/2017 E.5.3 und 5.4).

Der Einspracheentscheid kann mit **Rekurs** angefochten werden, bei der kantonalen Steuerrekurskommission (StG 195). Betreffend direkte Bundessteuer (DBG 140) kann dort gleichzeitig **Beschwerde** geführt werden (paralleles Verfahren, in der Praxis mit einer kombinierten Rechtsmitteleingabe).

Der Rekurskommissionsentscheid kann bezüglich Kantons- und Gemeindesteuern beim **kantonalen Verwaltungsgericht** angefochten werden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss StG 201 und VRPG 74 ff.). Das gilt seit Steuerjahr 2001 auch für die direkte Bundessteuer (BGE 130 II 65).

Das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts kann beim **Bundesgericht** angefochten werden, mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss BBG 82 ff.

Lösung zu Bsp. Nr. 40 (Mitwirkungspflicht)

1. Internationaler Informationsaustausch (AIA)

Im Jahr 2015 hat die Schweiz das «Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen» (sog. [Amtshilfeübereinkommen](#)) sowie die «Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten» (sog. [MCCA](#)) ratifiziert (beide in Kraft seit 1.1.2017). Gleichzeitig wurde das [AIAG](#) verabschiedet. Die Schweiz hat damit das Konzept des internationalen Informationsaustauschs übernommen (zur Funktionsweise siehe [Beilage](#)). In den Folgejahren wurden mit [mehr als 100 Ländern](#) Vereinbarungen zum AIA getroffen. Seit 1.1.2019 liefern auch die Bahamas Informationen über dortige Bankkonti in die Schweiz. Im System des AIA werden nicht nur Informationen über den Kontoinhaber gemeldet, sondern über alle «wirtschaftlich Berechtigten».

2. Besteuerung von Trusts

Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 30 der Kantonalen Steuerkonferenz](#) vom 22. August 2007 zur **Besteuerung von Trusts**, insbesondere Ziff. 5.1.1, 5.2.1 und Ziff. 5.2.3. Wenn Herr Saubermann einen Trust errichtet hat, als er in der Schweiz Wohnsitz hatte, wird ihm das Trustvermögen sowie der Ertrag steuerlich direkt zugerechnet (wie wenn er direkt Eigentümer des Trustvermögens wäre).

3. Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen?

- a) StG 167 statuiert eine **umfassende Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren. Remo Saubermann muss somit sämtliche Auskünfte erteilen, welche für seine Besteuerung in der Schweiz relevant sind. Dazu gehören auch Auskünfte bezüglich Vermögen von Trusts, sofern ihm das Trustvermögen steuerrechtlich zuzurechnen ist. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch im **Nachsteuerverfahren** (StG 208/5).

Es ist möglich, dass der «Cleanman Trust» von einer anderen Person errichtet wurde (z.B. von seinem Onkel, der auf den Bahamas lebt). Wenn Remo Saubermann nur «discretionary Beneficiary» ist und keine Ausschüttungen erhalten hat, muss er nicht versteuern und er hat dann auch keine Mitwirkungspflicht (vgl. KS Trustbesteuerung, Ziff. 3.7.3 und Ziff. 5.1.2 sowie 5.2.3).

- b) Vorliegend könnte auch ein Steuerstraftatbestand vorliegen (Steuerhinterziehung StG 217 oder sogar Steuerbetrug StG 223). Im **Strafsteuerverfahren** besteht keine Mitwirkungspflicht, sondern ein [Aussageverweigerungsrecht](#). Wenn der Steuerpflichtige auf das Aussageverweigerungsrecht verzichtet, werden Nach- und Strafsteuerverfahren werden in der Praxis meistens gemeinsam durchgeführt (StG 225). Wenn der Steuerpflichtige die Aussage verweigern will, muss zuerst das Strafverfahren (ohne Mitwirkung) durchgeführt werden und erst anschliessend das Nachsteuerverfahren (mit Mitwirkungspflicht).

Lösung zu Bsp. Nr. 41 (Nach- und Strafsteuer)

CHF 200'000.-- „Schwarzzahlung“

Verkäufer (Saubermann):

- DBG: Grundstücksgewinn ist vermutlich steuerfreier Kapitalgewinn auf Privatvermögen, somit hat die Schwarzzahlung beim Bund steuerlich keinen Einfluss.
- StG: Schwarzzahlung ist zusätzlicher Verkaufserlös und unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer. Die Nichtdeklaration führte zu einer Steuerverkürzung. Somit liegt eine (vollendete, vorsätzliche) Steuerhinterziehung vor (StG 217/1/a). Zusätzlich ist der Tatbestand des Steuerbetrugs gemäss StG 223 erfüllt, weil Saubermann eine inhaltlich unwahre Urkunde verwendet.
- Aus dem gleichen Grund kommt zusätzlich eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung bzw. Erschleichen einer Falschbeurkundung nach StGB 251 bzw. 253 in Frage (BGE 133 IV 303). Grundsätzlich besteht zwischen den Steuerdelikten und dem Urkundendelikt echte Konkurrenz, weil die falsche Urkunde nicht nur die Steuerbehörden, sondern auch Dritte täuschen kann.

Strafzumessung (StG 217/2): im Wesentlichen abhängig von der Höhe der Nachsteuer, was kaum mit den im gemeinen Strafrecht üblichen Strafzumessungskriterien zu vereinbaren ist.

Käuferin (Loose):

Denkbar ist eine Bestrafung wegen Gehilfenschaft gemäss StG 219, sofern Vorsatz erfüllt ist. Die Käuferin kann hinsichtlich der Handänderungssteuer selber wegen der gleichen Straftatbestände betrafft werden (HG 28 verweist für das Widerhandlungen auf das Steuergesetz).

Variante:

Falls der Sachverhalt bereits im Veranlagungsverfahren aufgedeckt wird liegt hinsichtlich der Steuerhinterziehung erst ein Versuch vor. Hinsichtlich des Betrugs liegt jedoch auch in diesem Fall ein vollendetes Delikt vor, da das Einreichen einer inhaltlich unwahren Urkunde ausreicht, um den Tatbestand zu erfüllen (StG 218 bzw. 223).

Lösung zu Bsp. Nr. 42 (Steuerteilung unter dem Gemeinden)

Ausgangslage:



StG 254 Abs. 1: für die interkommunale Steuerauscheidung gelten die Regeln des interkantonalen Steuerrechts (bundesgerichtliche Rechtsprechung). Danach dürfte der Geschäftsort den gesamten Geschäftsgewinn (bzw. im Vermögen die Geschäftsaktiven) voll besteuern; der Wohnsitz nur das übrige Einkommen und Vermögen. Wenn am Wohnort (oder andernorts) eine Betriebsstätte besteht, kann der Betriebsstättekanton (bzw. die Gemeinde mit einer Betriebsstätte) den anteiligen Betriebsstättengewinn (bzw. das Betriebsstättenvermögen) besteuern.

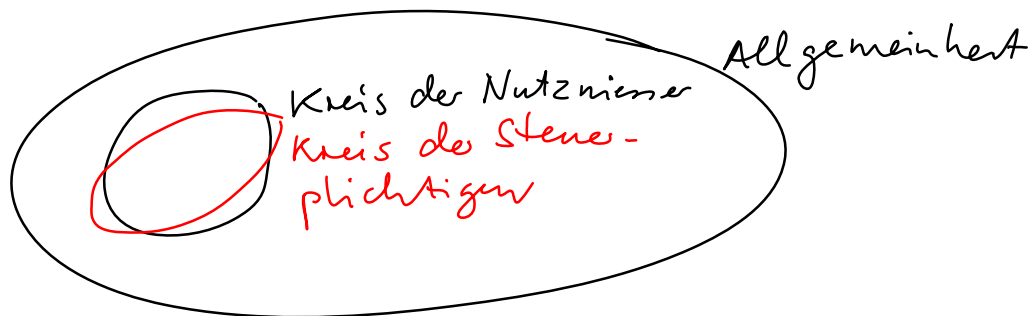
StG 254 Abs. 2: bei natürlichen Personen wird der Wohngemeinde vorab $\frac{1}{3}$ der geschäftlichen Steuerfaktoren zugewiesen (somit bleiben nur $\frac{2}{3}$ für den Geschäftsort).

In casu werden die Steuerfaktoren (Geschäftsgewinn bzw. geschäftliche Nettoaktiven) also wie folgt besteuert:

<u>MURI</u>	<u>BERN</u>
a) vorab $\frac{1}{3}$	80% von $\frac{2}{3}$
plus	↓
b) 20% der restlichen $\frac{2}{3}$	
= Total <u><u>46,6%</u></u>	= <u><u>53,3%</u></u>

Lösung zu Bsp. Nr. 43 (Tourismusförderungsabgabe)

Die TFA ist eine Kostenanlastungssteuer. Eine solche Sonderabgabe verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot, wenn der Kreis der Steuerpflichtigen sachgerecht auf den Kreis der Nutzniesser bzw. Kostenverursacher abgestimmt ist (eine absolute Deckungsgleichheit ist nicht erforderlich).



StG 264: Tourismusförderungsabgabe (**Stand 2004**)

1 Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

2 Steuerpflichtig werden

- a) juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- b) selbständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

Reglement über die TFA der Gemeinde Adelboden:

Art. 1 Abs. 1: Die Gemeinde Adelboden erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Art. 4

1 Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

2 Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

3 Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Wohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

BGE 2P.322/2004:

Kostenanlastungsprinzip bei TFA bejaht: Tourismusabhängige Unternehmen bezahlen Sonderabgabe (TFA) zur Finanzierung der Tourismuswerbung.

Adelboden erhob die TFA aber auch bei der **Vermietung von Zweitwohnungen**.

Das Bundesgericht hat diese Bestimmung aufgehoben, nicht wegen Verstoß gegen das Kostenanlastungsprinzip, sondern wegen Verstoß gegen kantonales Recht, welches damals Vermieter von Zweitwohnungen noch nicht erfasste.

Im Jahr 2006 wurde Art. 264 StG revidiert und Abs. 2 mit lit. c ergänzt (vgl. heutige Fassung). Seither dürfen die Gemeinden auch Vermieter von Zweitwohnungen erfassen.